

Kommunalverbänden zustehen<sup>12</sup>. Nach einer anderen Anschauung besteht der Unterschied darin, daß die Staaten staatliche, die Kommunalverbände nicht staatliche Zwecke erfüllen<sup>13</sup>. Dies ist eine unverhüllte *petitio principii*; abgesehen hiervon ist ein prinzipieller Gegensatz zwischen staatlichen und kommunalen Aufgaben nicht vorhanden<sup>14</sup>. Ebensovienig kann die charakteristische Eigentümlichkeit des Staates in der Allseitigkeit seines Zweckes gefunden werden<sup>15</sup>. Denn gerade die Allseitigkeit fehlt den Staaten in bundesstaatlichen Verhältnissen<sup>16</sup>. Sie ist endlich nicht darin zu suchen, daß die Staaten völkerrechtliche Persönlichkeit<sup>17</sup> oder Gebietshoheit, d. h. das Recht, Gebietveränderungen vorzunehmen, besitzen<sup>18</sup>. Denn auch diese Eigenschaften und Befugnisse sind bei Staaten in bundesstaatlichen Verhältnissen häufig nicht vorhanden, während Verfügungsbefugnisse über das Gebiet auch Gemeinden zustehen können<sup>19</sup>.

ihrer Aufgaben, zur Durchführung ihres Willens bedient, sondern als selbständige Rechtssubjekte mit eigener Rechtsphäre, mit eigener Willens- und Handlungsfreiheit<sup>20</sup>. Die späteren Auflagen des Werkes (S. A. 1 63) halten hieran unverändert fest. Das Unterscheidungsmerkmal des Staates ist also nach Laband nicht sowohl der Besitz als der unabgeleitete Besitz von Herrschaftsrechten, das Moment des eigenen Rechts.

<sup>12</sup> Vgl. auch Rosin, *Ann.D.R.* (1883) 234 ff.; Gierke, *SchmollersJ.* 7 1163; Haenel, *St.R.* 1 800; *Le Fur* a. a. O. 377 ff.

<sup>13</sup> Rosin, *Ann.D.R.* (1883) 291 ff. Mejer, *Einleitung* 27.

<sup>14</sup> Vgl. auch Gierke a. a. O. 1195; Haenel, *St.R.* 1 800; *Le Fur*, a. a. O. 368 ff.

<sup>15</sup> Brie, *Theorie der Staatenverbindungen* 3 ff.; B. Schmidt, *Der Staat* 51 ff.

<sup>16</sup> Vgl. auch Jellinek, *Gesetz und Verordnung* 304 N. 18; Haenel 1 802; *Le Fur*, *Etat Fédéral* 371 ff. — Um diesem Einwande zu begegnen, hat B. Schmidt a. a. O. die Theorie von der Universalität der Zwecke als wesentliche Eigenschaft des Staates zu modifizieren gesucht. Er sieht als Staat diejenige Gemeinschaftsform an, welche grundsätzlich für die sozial zu lösenden Zwecke der Menschheit zu sorgen hat. Als solche betrachtet er aber in bundesstaatlichen Verhältnissen trotz der beschränkten Befugnisse der Bundesgewalt nicht die Einzelstaaten, sondern den Bund (a. a. O. 186, 181). Für die Unterscheidung von Staaten in Bundesverhältnissen einer- und Kommunalverbänden andererseits bietet also seine Theorie keinerlei Anhalt. Verf. gelangt zu einer wesentlichen Gleichstellung beider, also zu einer Auffassung, welche, wie schon früher (S. 5, 6) bemerkt, mit den tatsächlichen Verhältnissen nicht im Einklange steht.

<sup>17</sup> Stoeber, *Arch.Öffentl.R.* 1 638 ff. Vgl. dagegen Preuß a. a. O. 190 ff. Wie Stoeber auch Rehm, *Staatslehre* 28 ff. (vgl. auch 112 ff.). Gegen ihn: Jellinek, *Staatsl.* 489 Anm. 1.

<sup>18</sup> Preuß a. a. O. *Gemeinde, Staat, Reich* 403 ff. Ähnlich auch Arndt, *Kommentar zur Verfassung des Deutschen Reiches* (4. A.) 27, welcher den Unterschied zwischen Staaten und Kommunalverbänden darin findet, daß über das Sein, Anderssein und Nichtsein des Kommunalverbandes nicht letzterer, sondern der Staat zu befinden hat, während über Sein, Anderssein und Nichtsein des Staates nur dieser selbst entscheidet.

<sup>19</sup> Vgl. auch Haenel, *St.R.* 1 800; Jellinek, *System* 77 N. 3; Brockhausen, *Vereinigung und Trennung von Gemeinden* (1893) 92 ff.; Bausi, *Ann.D.R.* (1898) 675 ff. Beispielsweise bestimmt die württembergische Gemeindeordnung v. 28. Juli 1893, Art. 2: „Die Verköderung der Gemeindebezirke . . . erfolgt für die Regel durch Übersinkunft der beteiligten Gemeinden.“ Damit ist das Recht der Gemeinden, über ihr Gebiet zu verfügen, im Prinzip anerkannt.